

Zwischen der

**BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin gGmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Prof. Dr. Axel
Ekkernkamp,
Warener Straße 7, 12683 Berlin,
als Rechtsträgerin des BG Klinikum – Unfallkrankenhaus Berlin
(ukb),**

und dem

**Marburger Bund (MB),
Verband der angestellten und verbeamteten Ärztinnen und
Ärzte Deutschlands e. V.,
Landesverband Berlin / Brandenburg e. V.,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,
Herrn Dr. Peter Bobbert und den
2. Vorsitzenden, Herrn Guido Salewski,
Bleibtreustraße 17, 10623 Berlin,**

wird folgender

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte (TV-Ärzte / ukb)

vom 17. Dezember 2015

geschlossen.

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte einschließlich Zahnärztinnen und Zahnärzte (nachfolgend „Ärzte“ genannt), die in einem Arbeitsverhältnis zum ukb stehen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für geringfügig beschäftigte Ärzte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für leitende Ärzte (Chefärzte, Klinikleiter, Institutsleiter), deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich vereinbart sind.
- (4) Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Ärzte / Arzt“ umfasst weibliche und männliche Arbeitnehmer.

§ 2 Schriftform, Nebenabreden

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen; dem angestellten Arzt ist eine Ausfertigung auszuhändigen.
- (2) ¹Nebenabreden sind schriftlich zu vereinbaren. ²Sie können gesondert gekündigt werden.

§ 3 Probezeit

Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, es sei denn, dass im Arbeitsvertrag auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart worden ist.

§ 4 Allgemeine Arbeitsbedingungen

- (1) Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen; dabei sind die Ziele des Arbeitgebers und die spezifischen Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung zu beachten.
- (2) ¹Zu den Pflichten der Ärzte gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen und bei der Heilverfahrenssteuerung der Unfallversicherungsträger mitzuwirken. ²Die Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärzten oder innerhalb des ukb ärztlich und / oder gutachterlich tätig zu werden.
- (3) Zu den Pflichten der Ärzte aus der Haupttätigkeit gehören auch die Erstellung von Gutachten, gutachterlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden.
- (4) ¹Zu den Hauptpflichten der Ärzte gehört die zeitnahe Dokumentation der Behandlung der Patienten in der Krankenakte. ²Dies gilt für stationäre und ambulante Patienten. Die Krankenunterlagen sind Eigentum des Arbeitgebers.
- (5) Zu den Pflichten der Ärzte aus der Haupttätigkeit gehört es, am Rettungsdienst im Notarztwagen und Hubschrauber teilzunehmen.

§ 5 Ärztliche Untersuchung

- (1) Der Arzt hat auf Verlangen des Arbeitgebers im Rahmen seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines Betriebsarztes nachzuweisen.

- (2) ¹Der Arbeitgeber kann bei gegebener Veranlassung durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt feststellen lassen, ob der Arzt arbeitsfähig oder frei von ansteckenden Krankheiten ist. ²Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.
- (3) Ärzte, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen.
- (4) ¹Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber. ²Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Arzt bekanntzugeben.

§ 6 Schweigepflicht

- (1) Der Arzt hat über innerbetriebliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) ¹Ohne Erlaubnis des Arbeitgebers darf der Arzt von dienstlichen Schriftstücken (einschließlich Kopien), Formeln, Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, chemischen Stoffen oder Werkstoffen, Herstellungsverfahren, Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen, Proben oder Probestücke verschaffen. ²Diese Regelungen gelten auch für Informationsverarbeitungssysteme. ³Dies gilt nicht für Tätigkeiten gemäß § 8 Abs. 5.
- (3) Der Arzt hat auf Verlangen des Arbeitgebers dienstliche Schriftstücke (einschließlich Kopien), Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge des Betriebes herauszugeben.
- (4) Der Arzt hat auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 7 Belohnungen und Geschenke

- (1) Der Arzt darf Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen.
- (2) Werden dem Arzt Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 8 Nebentätigkeit

- (1) Nebentätigkeit ist jede Nebenbeschäftigung außerhalb der arbeitsvertraglichen Pflichten, die gegen Entgelt in einem Arbeitsverhältnis bzw. in einer selbständigen Tätigkeit ausgeübt wird.
- (2) ¹Der Arzt bedarf zur Ausübung der Nebentätigkeit der Genehmigung des Arbeitgebers. ²Im Antrag auf Genehmigung der Nebentätigkeit sind die Art und der zeitliche Umfang der Tätigkeit sowie der Auftrag- bzw. Arbeitgeber anzugeben. ³Der

Arbeitgeber entscheidet über einen entsprechenden Antrag des Arztes innerhalb eines Monats. ⁴Die Genehmigung wird jeweils auf zwei Jahre befristet.

- (3) Die Nebentätigkeitsgenehmigung ist zu versagen, wenn die Nebentätigkeit
- a) nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Arztes so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten behindert werden kann,
 - b) den Arzt in einen Widerstreit mit seinen arbeitsvertraglichen Pflichten bringen kann,
 - c) in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der das ukb tätig ist oder beabsichtigt tätig zu werden,
 - d) dem Ansehen des Arbeitgebers abträglich ist.
- (4) Die Nebentätigkeitserlaubnis kann aus wichtigem Grund widerrufen werden, wobei dem Arzt eine angemessene Frist einzuräumen ist, eine anderweitige eingegangene Verpflichtung fristgemäß zu beenden.
- (5) ¹Nicht genehmigungspflichtig sind schriftstellerische, künstlerische sowie Tätigkeiten in Gewerkschaften und Berufsverbänden oder ähnlichen Einrichtungen. ²Durch diese Tätigkeit dürfen die Pflichten des Arztes gemäß Abs. 3 lit. a) nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Auch die Ausübung einer unentgeltlichen Nebentätigkeit bedarf der vorherigen Genehmigung des Arbeitgebers, wenn für sie Räume, Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers in Anspruch genommen werden.
- (7) Werden für eine Nebentätigkeit Räume, Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers in Anspruch genommen, so haben die Ärzte dem Arbeitgeber die Kosten hierfür zu erstatten, soweit sie nicht von anderer Seite zu erstatten sind.

§ 9 Abordnung

- (1) ¹Der Arzt kann aus betrieblichen Gründen im Rahmen von Kooperationsverträgen sowie aus Gründen der Aus- oder Weiterbildung abgeordnet werden. ²Von der Abordnung ist abzusehen, wenn aus schwerwiegenden persönlichen Gründen die Abordnung für den Arzt unzumutbar ist.
- (2) Während der Probezeit (§ 3) darf der Arzt ohne seine Zustimmung nicht abgeordnet werden.

§ 10 Personalakten

- (1) In die Personalakte sind nur Unterlagen aufzunehmen, die von tarifrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Bedeutung sind.
- (2) ¹Der Arzt hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte. ²Er kann das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben. ³Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. ⁴Der Arbeitgeber kann einen

Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus betrieblichen Gründen geboten ist.
⁵Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen.

- (3) ¹Der Arzt muss über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ²Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 11 Haftung

- (1) ¹Der Arzt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. ²Er ist von der Haftung bei grober Fahrlässigkeit befreit, wenn der Arbeitgeber eine Versicherung abgeschlossen hat, die den Regress gegenüber dem Arzt ausschließt.
- (2) Wird ein Arzt von dritter Seite wegen eines Schadenfalls in Anspruch genommen, der sich in Ausübung einer dienstlichen Verrichtung ereignet hat, hält der Arbeitgeber den Arzt, mit Ausnahme bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln, von Ansprüchen frei.

Abschnitt II Arbeitszeit, Beschäftigungszeit

§ 12 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 42 Stunden wöchentlich. ²Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen.
- (2) ¹Die tägliche dienstplanmäßige Arbeitszeit darf 8,4 Stunden nicht überschreiten. ²Sie kann bis auf 10 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von 26 Wochen im Durchschnitt 8,4 Stunden nicht überschritten werden.
- (3) Innerhalb von 26 Wochen dürfen die tägliche dienstplanmäßige Arbeitszeit und die Überstunden im Durchschnitt werktäglich 8 Stunden nicht übersteigen.
- (4) ¹In Bereichen, deren Aufgaben Sonntags-, Feiertags-, Schicht- oder Nachtarbeit erfordern, muss entsprechend des Dienstplanes gearbeitet werden. ²Bei Sonntags- und Feiertagsarbeit sollen jedoch im Monat mindestens zwei Sonntage arbeitsfrei sein, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. ³Die dienstplanmäßige Arbeitszeit an einem Sonntag oder einem Wochenfeiertag ist so auszugleichen, dass sich in Verbindung mit anderer arbeitsfreier Zeit mindestens zwei arbeitsfreie Tage ergeben.
- (5) Die Arbeitszeit beginnt und endet am jeweiligen Ort der Zeiterfassung (§ 17).
- (6) ¹Der Zeitraum der Woche ist definiert von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr. ²Dienstplanmäßige Arbeit ist die Arbeit, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an den nach dem Dienstplan festgelegten Kalendertagen regelmäßig zu leisten ist. ³Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit am Sonntag zwischen 0 Uhr und 24 Uhr;

entsprechendes gilt für Arbeit an Feiertagen, am 24. und 31. Dezember und Samstagen. ⁴Wochenfeiertage sind die Werktage, die gesetzlich oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften durch behördliche Anordnung zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind und für die Arbeitsruhe angeordnet ist. ⁵Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.

- (7) Soweit die betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird am 24. und 31. Dezember jeweils Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (§ 25) gewährt.
- (8) ¹Abweichend von den Absätzen 2 und 3 sowie den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes kann die tägliche Arbeitszeit für Ärztinnen und Ärzte auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden, um längere Freizeitintervalle zu schaffen oder die Zahl der Wochenenddienste zu mindern. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als 4 Zwölf-Stunden-Dienste und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als 8 Zwölf-Stunden-Dienste geleistet werden. ³Diese Dienste können nicht mit Bereitschaftsdiensten kombiniert werden.
- (9) ¹In den Fällen, in denen Teilzeitarbeit vereinbart wurde, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Ärzte zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten verringert worden ist. ²Mit Zustimmung des Arztes kann hiervon abgewichen werden.

§ 13 Bereitschaftsdienst

- (1) ¹Der Arzt ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). ²Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. ³Der Bereitschaftsdienst ist im arbeitsschutzrechtlichen Sinn Arbeitszeit.
- (2) ¹Wenn in die Arbeitszeit der Ärzte regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des ArbZG über 8 Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn die 8 Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird. ²Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen maximal 24 Stunden betragen.
- (3) ¹Wenn in die Arbeitszeit der Ärzte regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über 8 Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen, wobei eine wöchentliche durchschnittliche Arbeitszeit im Ausgleichszeitraum bis zu höchstens 58 Stunden zulässig ist, wenn über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinaus Bereitschaftsdienst anfällt. ²Eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 66 Stunden darf nicht überschritten werden.
- (4) Der Ausgleichszeitraum beträgt 52 Wochen.
- (5) Bereitschaftsdienste werden monatlich abgerechnet.
- (6) Zum Zwecke der Entgeltberechnung werden alle Bereitschaftsdienste im ukb mit einer einheitlichen Bereitschaftsdienststufe mit 100 v. H. (bis 49,99 % Arbeitsleistung)

als Arbeitszeit gewertet und mit dem sich aus der Anlage 3 ergebenden Entgelt je Stunde vergütet.

- (7) ¹Ab dem 1. Juli 2011 werden zum Zwecke der Entgeltberechnung alle Bereitschaftsdienste im ukb mit 100 v. H. als Arbeitszeit gewertet und mit dem individuellen Stundenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe vergütet. ²Für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis über den 30. Juni 2011 hinaus fortbesteht, verbleibt es unbeschadet der Regelungen des Satz 1 über den 1. Juli 2011 hinaus bei der Entgeltberechnung nach Abs. 6 solange und soweit diese für den Arzt günstiger ist.
- (8) ¹Die Ärzte erhalten zusätzlich zu dem Bereitschaftsdienstentgelt gemäß Abs. 6 und 7 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 12 Abs. 6 Satz 5) je Stunde einen Zuschlag in Höhe von 15 v. H. des individuellen Stundenentgelts. ²Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit ausgeglichen werden.
- (9) Weitergehende Ansprüche auf Zuschläge bestehen nicht.

§ 14 Rufbereitschaft

- (1) ¹Der Arzt ist verpflichtet, auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit im Bedarfsfall in angemessener Zeit die Arbeit aufzunehmen, wenn zu erwarten ist, dass Arbeit nur im Ausnahmefall anfällt (Rufbereitschaft). ²Der Arzt bestimmt den Aufenthaltsort selbst und ist verpflichtet, dem Arbeitgeber mitzuteilen, wie er erreichbar ist.
- (2) Durch die tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden überschritten werden.
- (3) Rufbereitschaften werden monatlich abgerechnet.
- (4) ¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v. H. des Entgelts für Rufbereitschaften gemäß Anlage 3 vergütet. ²Ab dem 1. Juli 2011 richtet sich die Vergütung für Rufbereitschaften nach dem Überstundenentgelt (§ 15 Abs. 3). ³Für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis über den 30. Juni 2011 hinaus fortbesteht, verbleibt es unbeschadet der Regelungen des Satz 2 über den 1. Juli 2011 hinaus bei der Entgeltberechnung nach Satz 1 solange und soweit diese für den Arzt günstiger ist.
- (5) ¹Ab dem 1. Juli 2011 richtet sich das Entgelt für Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft nach dem Überstundenentgelt (§ 15 Abs. 3) zuzüglich der Zuschläge nach § 16 Abs. 1 lit. b), e) bis g). ²Die kürzeste Aktivzeit wird immer mit mindestens 3 Stunden bewertet. ³Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 3 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Überstundenentgelt (§ 15 Abs. 3) zuzüglich der Zeitzuschläge nach § 16 Abs. 1 lit. b), e) bis g) bezahlt. ⁴Die Zeit der Arbeitsleistung gemäß Satz 4 ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (6) Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.

§ 15 Überstunden

- (1) ¹Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die tägliche dienstplanmäßige Arbeitszeit hinausgehen. ²Überstunden sind auf dringende Fälle zu beschränken und möglichst gleichmäßig auf die Ärzte zu verteilen. ³Soweit ihre Notwendigkeit voraussehbar ist, sind sie spätestens am Vortage anzusagen.
- (2) Wird ein Arzt aus betrieblichen Gründen während seiner arbeitsfreien Zeit zur Arbeitsleistung gerufen und arbeitet er dadurch zusätzlich zum Dienstplan, handelt es sich um angeordnete Überstunden.
- (3) Überstunden werden mit dem individuellen Stundenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe sowie dem Zuschlag nach § 16 Abs. 1 lit. c) vergütet.

§ 16 Zuschläge

- (1) Für nachfolgende Tätigkeiten erhalten die Ärzte Zuschläge:
 - a) ¹Für Nacharbeit (§ 12 Abs. 6 Satz 5): 25 v. H. des individuellen Stundenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe. ²§ 13 Abs. 9 und § 14 Abs. 6 bleiben unberührt.
 - b) Für Arbeitsleistungen in der Rufbereitschaft zwischen 21:00 und 06:00 Uhr: je Stunde 15 v. H. des individuellen Stundenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe.
 - c) Tätigkeit in Überstunden: je Stunde 3,26 Euro; ab dem 1. Januar 2016 15 v. H. des Anteils der Stufe 3 des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe, der auf eine Stunde entfällt.
 - d) Tätigkeiten an Samstagen zwischen 13:00 und 21:00 Uhr: je Stunde 2,50 Euro.
 - e) Tätigkeit an Sonntagen: 25 v. H. des individuellen Stundenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe.
 - f) Tätigkeit an Feiertagen: 40 v. H. des individuellen Stundenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe.
 - g) Tätigkeit am 24. und 31. Dezember: 40 v. H. des individuellen Stundenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe.
- (2) Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge nach Abs. 1 lit. d) bis g) wird nur der jeweilige höchste Zuschlag gezahlt.
- (3) Zeiten von weniger als einer Stunde werden anteilig gerechnet.
- (4) ¹Für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten die Ärzte einen monatlichen Kinderzuschlag nach Anlage 3. ²Sofern beide Elternteile im ukb tätig sind, erhält nur ein Elternteil den Kinderzuschlag.
- (5) ¹Für jeden Einsatz im Rettungsdienst erhalten die Ärzte einen Einsatzzuschlag in Höhe von 24,49 Euro. ²Ab dem 1. Januar 2016 beträgt der Einsatzzuschlag 25,03

Euro und ab dem 1. Oktober 2016 25,43 Euro. ³Der Einsatzzuschlag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz beziehungsweise in demselben Umfang, wie sich die Tabellenentgelte (Anlagen 1 und 2 zum TV-Ärzte/ukb) erhöhen.

§ 17 Arbeitszeitkonto

(1) ¹Für alle Ärzte wird ein Arbeitszeitkonto geführt. ²Die Zeiterfassung erfolgt durch ein elektronisches Zeiterfassungssystem. ³Das Zeiterfassungssystem wird grundsätzlich am Arbeitsplatz installiert. ⁴Soweit ein Umkleideraum benutzt wird, wird das Zeiterfassungssystem im Umkleidebereich installiert. ⁵Das Arbeitszeitkonto wird jeweils für ein Kalenderjahr vom Arbeitgeber eingerichtet und geführt. ⁶Die am Jahreschluss bestehenden Mehr- oder Minderstunden werden auf das nächste Jahr übertragen. ⁷Auf dem Arbeitszeitkonto dürfen 400 Mehrstunden oder 100 Minderstunden nicht überschritten werden.

(2) ¹Im Zeiterfassungssystem ist die für den Arzt maßgebliche dienstplanmäßige tägliche Arbeitszeit als Sollzeit zu erfassen. ²Der Arzt hat dem Erfassungssystem Beginn und Ende seiner tatsächlichen Arbeitszeit (Ist-Zeit) mitzuteilen. ³Die Differenz zwischen beiden Ergebnissen sind die Mehr- oder Minderstunden gegenüber der dienstplanmäßigen täglichen Arbeitszeit. ⁴Die Soll-Zeit wird mit dem Faktor 1,0000 erfasst. ⁵Die Ist-Zeit wird zur Berücksichtigung folgender Sachverhalte gegebenenfalls mit einem Faktor multipliziert (Faktorisierung), und zwar

Sachverhalt	Faktor
Arbeit an Sonntagen	1,2500
Arbeit an Feiertagen	1,4000
Arbeit am 24. und 31.12.	1,4000
Bereitschaftsdienst	1,0000
Überstundenzuschlag	0,1015
Rufbereitschaft	0,1250
Arbeit in Rufbereitschaft	1,1015

(3) ¹Der Arzt kann Mehrstunden erreichen

- a) durch die Zeit, die durch die Faktorisierung gemäß Abs. 2 über den Faktor 1,0 hinaus entsteht;
- b) durch Arbeit an dienstplanmäßigen Tagen über die dienstplanmäßige Arbeitszeit hinaus aufgrund einer eigenen Entscheidung
- c) durch angeordnete Überstunden.

²Der Arzt kann Minderstunden erreichen

durch Arbeit, die zeitlich geringer ist als die dienstplanmäßige Arbeitszeit aufgrund seiner eigenen Entscheidung.

³Der Arzt hat bei seinen Entscheidungen gemäß Satz 1 lit. b) und Satz 2 den Arbeitsanfall zu berücksichtigen.

(4) ¹Die Mehrstunden sollen in der Regel 240 Stunden und die Minderstunden 50 Stunden nicht überschreiten (grüne Zone). ²Betragen die Mehrstunden über 240 bis zu 320 Stunden oder die Minderstunden über 50 Stunden bis 70 Stunden (gelbe Zone) hat der Arzt Maßnahmen zu ergreifen, um wieder in die grüne Zone zu gelangen.

³Betragen die Mehrstunden über 320 Stunden oder die Minderstunden über 70 Stunden (rote Zone) hat der Arzt in Abstimmung mit dem Arbeitgeber die Stunden wieder in die gelbe Zone zu führen. ⁴Ergreift der Arzt innerhalb einer Woche keine Maßnahmen, kann der Arbeitgeber den Zeitausgleich anordnen. ⁵Hat der Arzt zur Reduzierung des Zeitguthabens dem Arbeitgeber (gemäß Abs. 5) Zeitausgleich mitgeteilt und macht der Arbeitgeber betriebliche Gründe gegen den Zeitausgleich geltend, gilt der beabsichtigte Zeitausgleich als angeordnete Überstunden.

- (5) Ausgleich für Mehrstunden kann wie folgt vorgenommen werden:
- a) Bei Mehrstunden gemäß Abs. 3 Satz 1 lit. a) entscheidet der Arzt, ob er Freizeit oder Bezahlung nehmen will, sofern der Arbeitgeber keine betrieblichen Gründe geltend macht.
 - b) ¹Bei Mehrstunden gemäß Abs. 3 Satz 1 lit. b) kann nur Freizeit genommen werden. ²Kann die Freizeit innerhalb von 90 Kalendertagen aus betrieblichen Gründen nicht genommen werden, hat der Arzt einen Anspruch auf Bezahlung.
 - c) ¹Bei Mehrstunden gemäß Abs. 3 Satz 1 lit. c) entscheidet der Arzt, ob er Freizeit oder Bezahlung nehmen will, sofern der Arbeitgeber keine betrieblichen Gründe geltend macht. ²Minderstunden gemäß Abs. 3 Satz 2 können nur durch Mehrstunden über die dienstplanmäßige Zeit hinaus ausgeglichen werden.
- (6) ¹Will der Arzt einen Zeitausgleich vornehmen, hat er dies rechtzeitig dem Arbeitgeber mitzuteilen. ²Hierfür sind folgende Fristen maßgeblich:
- a) Bis zu zwei Stunden einen Tag vorher;
 - b) von mehr als zwei Stunden bis acht Stunden drei Tage vorher;
 - c) von einem bis drei Arbeitstage eine Woche vorher;
 - d) von mehr als drei bis zehn Arbeitstage zwei Wochen vorher;
 - e) von mehr als zehn Arbeitstagen bis drei Wochen drei Wochen vorher;
 - f) von mehr als drei Wochen zwei Monate vorher.
- ³Der Zeitausgleich kann genommen werden, wenn der Arbeitgeber keine betrieblichen Gründe geltend macht. ⁴Bei Übereinstimmung zwischen Arzt und Arbeitgeber dürfen die vorgenannten Fristen unterschritten werden.
- (7) Wird der Arzt während des gemäß Abs. 6 festgelegten Zeitausgleichs zur Reduzierung der Mehrstunden arbeitsunfähig krank, so werden höchstens drei Arbeitstage auf den Zeitausgleich angerechnet.
- (8) ¹An Urlaubstagen wird die jeweilige dienstplanmäßige Arbeitszeit als Soll- und Ist-Stunden entsprechend dieser Regelung gerechnet. ²Dasselbe gilt für Krankheit oder tarifliche bzw. gesetzliche Arbeitsbefreiung an dienstplanmäßigen Arbeitstagen.
- (9) ¹Der Arbeitgeber informiert den Arzt monatlich über den Stand seines Arbeitszeitkontos. ²Er gibt ihm weiterhin Gelegenheit, sich selbst jederzeit über den Stand des Arbeitszeitkontos zu informieren.
- (10) ¹Ist das Arbeitsverhältnis gekündigt und hat der Arzt Mehrstunden oder Minderstunden, muss das Arbeitszeitkonto ausgeglichen werden. ²Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, gilt der gemäß Abs. 4 beabsichtigte, aber nicht gewährte Zeitausgleich als Überstunden. ³Ist ein Ausgleich aus zeitlichen Gründen nicht mög-

lich, werden Mehrstunden bezahlt. ⁴Minderstunden sind vom Arzt zu erstatten. ⁵Im Falle eines Auflösungsvertrages ist der Ausgleich im Vertrag zu regeln.

- (11) Für Teilzeitbeschäftigte gelten die vorgenannten Regelungen mit der Maßgabe, dass entsprechend dem prozentualen Anteil ihrer vertraglichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arztes sich die Zeitgrenzen gemäß Abs. 4 verändern.
- (12) Bei Dienstreisen, Dienstgängen, Fort- und Weiterbildungen unter Fortzahlung des Entgelts wird einschließlich der Reisetage die dienstplanmäßige Arbeitszeit bei der Zeiterfassung in Soll und Ist berücksichtigt.
- (13) ¹Unabhängig vom Stand des Arbeitszeitkontos erhält der Arzt ein monatliches Entgelt gemäß § 25. ²Sofern der Arzt sich gemäß Abs. 5 lit. a) oder lit. c) für die Bezahlung entscheidet, ist mit dem nächstmöglichen Monatsgehalt die Zahlung auf Grundlage des individuellen Stundenentgeltes der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe vorzunehmen.

§ 18 Ruhepause

- (1) ¹Die Ruhepause ist innerhalb eines Zeitrahmens von 6 Stunden nach Dienstbeginn zu nehmen. ²Sie darf zu Beginn der Arbeitszeit nicht genommen werden. ³Bei einer dienstplanmäßigen Arbeitszeit von 6 bis zu 9 Stunden ist die Ruhepause mit 1 x 30 oder 2 x 15 Minuten zu nehmen. ⁴Bei einer dienstplanmäßigen Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden ist die Ruhepause mit 1 x 45 oder 1 x 30 und 1 x 15 oder 3 x 15 Minuten zu nehmen.
- (2) ¹Innerhalb des Zeitrahmens haben die Ärzte die Uhrzeit/Uhrzeiten der Ruhepause selbst festzulegen. ²Die Uhrzeit des Beginns der Ruhepause ist so zu legen, dass die Ruhepause innerhalb des Zeitrahmens abgeschlossen sein muss.

§ 19 Teilzeitbeschäftigung

- (1) ¹Mit einem vollbeschäftigten Arzt soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit nach § 12 vereinbart werden, wenn er
 - a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. ²Die Teilzeitbeschäftigung ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. ³Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. ⁴Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation des Arztes nach Satz 1 Rechnung zu tragen.
- (2) Ärzte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

- (3) Ist mit einem früher vollbeschäftigten Arzt auf seinen Wunsch hin eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Arzt bei späterer Besetzung eines Vollarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 20 Arbeitsversäumnis

- (1) ¹Die Arbeitszeit ist nach den oben festgelegten Maßgaben einzuhalten. ²Persönliche Angelegenheiten hat der Arzt unbeschadet des § 37 grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen.
- (2) ¹Der Arzt darf nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. ²Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. ³Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

§ 21 Beschäftigungszeit

Beschäftigungszeit ist die im ukb in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist.

Protokollnotiz:

Die festgesetzte Beschäftigungszeit bestimmt

- die Frist für die Dauer der Zahlung des Krankengeldzuschusses und
- die Kündigungsfrist.

Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 22 Eingruppierung

Ärzte sind entsprechend ihrer nicht nur vorübergehend und zeitlich mindestens zur Hälfte auszuübenden Tätigkeit wie folgt eingruppiert:

Entgeltgruppe	Bezeichnung
Ä 1	Arzt mit entsprechender Tätigkeit
Ä 2	Facharzt mit entsprechender Tätigkeit
Ä 3	¹ Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die medizinische Verantwortung für Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik beziehungsweise Abteilung vom Arbeitgeber übertragen worden ist. ² Das Merkmal „medizinische Verantwortung“ gemäß Satz 1 setzt nicht voraus, dass dem Oberarzt ärztliches Personal unterstellt ist. ³ Oberarzt ist ferner der Facharzt in einer durch den Arbeitgeber übertragenen Spezialfunktion, für die dieser eine erfolgreich abgeschlossene Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung nach der Weiterbildungsordnung fordert. ⁴ Oberarzt ist ferner derjenige Arzt, der die

	Bezeichnung Oberarzt trägt.
Ä 4	Facharzt, dem die ständige Vertretung des leitenden Arztes (Klinikdirektor / Chefarzt) vom Arbeitgeber durch schriftliche Ernennung übertragen worden ist.

§ 23

Eingruppierung in besonderen Fällen

Ärzte der Entgeltgruppe Ä 1 in der Weiterbildung zum Facharzt erhalten eine monatliche Zulage in Höhe der Differenz zur Stufe 1 der Entgeltgruppe Ä 2, sobald sie die Mindestweiterbildungszeit nach der Weiterbildungsordnung um mehr als ein Jahr überschritten haben, ohne dass sie dies zu vertreten haben.

§ 24

Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird Ärzten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht, und wurde diese Tätigkeit mindestens drei Monate ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.
- (2) Die persönliche Zulage bemisst sich bei Ärzten, die in eine der Entgeltgruppen Ä 1 bis Ä 3 eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte.

§ 25

Tabellenentgelt

- (1) ¹Der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt nach den Anlagen 1 und 2. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist und nach der für ihn geltenden Stufe. ³Die Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 umfassen je sechs Stufen, die Entgeltgruppe Ä 3 umfasst vier Stufen und die Entgeltgruppe Ä 4 umfasst zwei Stufen (Anlage 2); bis zum Ablauf des 30. September 2016 umfassen die Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 jeweils fünf Stufen, die Entgeltgruppe Ä 3 umfasst drei Stufen und die Entgeltgruppe Ä 4 umfasst eine Stufe (Anlage 1). ⁴Die Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä 1), fachärztlicher (Ä 2), oberärztlicher (Ä 3) Tätigkeit, beziehungsweise der Tätigkeit als ständiger Vertreter des leitenden Arztes (Ä 4), die in den Tabellen (Anlagen 1 und 2) angegeben sind
- (2) ¹Bei der Stufenzuordnung werden Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung sowie die Zeit als Arzt im Praktikum als förderliche Zeit berücksichtigt. ²Bei Höherstufungen von den Entgeltgruppen Ä 1 Stufe 5 in Ä 1 Stufe 6, Ä 2 Stufe 5 in Ä 2 Stufe 6, Ä 3 Stufe 3 in Ä 3 Stufe 4 sowie Ä 4 Stufe 1 in Ä 4 Stufe 2 werden Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung ab dem 1. Oktober 2015 berücksichtigt.

§ 26 Allgemeine Regelung zu den Stufen

- (1) Die Ärzte erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- (2) Den Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 25 Abs. 2 stehen gleich:
 - a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 27 bis zu 26 Wochen.
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs.
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches beziehungsweise ein betriebliches Interesse anerkannt hat.
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr.
 - f) ¹Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit. ²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeiten sind unschädlich, sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Zeiten, in denen eine Beschäftigung mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten erfolgt ist, werden voll angerechnet.
 - g) Zeiten einer Unterbrechung von bis zu sechs Monaten nach dem Gesetz über die Pflegezeit (PflegeZG).

§ 27 Krankenbezüge

- (1) ¹Wird der Arzt durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Abs. 2 bis 9. ²Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchgeführt wird. ³Bei Ärzten, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Protokollnotiz zu Abs. 1:

Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- (2) ¹Der Arzt erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung. ²Die Dauer der Krankenbezüge erhöht sich bei einer Beschäftigungszeit von über 15 Jahren auf zehn Wochen. ³Wird der Arzt infolge derselben Krankheit (Abs. 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeits-

unfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

⁴Der Anspruch auf Krankenbezüge wird nicht dadurch berührt, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit kündigt. ⁵Das gleiche gilt, wenn der Arzt das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Arzt zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. ⁶Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der oben genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf oder infolge einer Kündigung aus anderen Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

(3) ¹Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Arzt für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss. ²Dies gilt nicht,

- a) wenn der Arzt Rente wegen Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung erhält,
- b) für den Zeitraum, für den der Arzt Anspruch auf Mutterschaftsgeld i. S. d. MuSchG hat.

(4) ¹Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit

von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche,
von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt. ²In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und 3 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen nach Satz 1 angerechnet.

(5) ¹Innerhalb eines Kalenderjahres können die Bezüge nach Absatz 2 und der Krankengeldzuschuss bei einer Beschäftigungszeit

von mehr als einem Jahr längstens für die Dauer von 13 Wochen,
von mehr als drei Jahren längstens für die Dauer von 26 Wochen

bezogen werden; Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. ²Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Arzt im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es sich bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.³Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht der sich aus Abs. 2 ergebende Anspruch.

(6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuss ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus

gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Protokollnotiz zu Abs. 6:

Hat der Arzt in einem Fall des Absatzes 6 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Arzt günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsunfähigkeit hinausgeschoben.

- (7) ¹Krankengeldzuschuss wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Arzt Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 20 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. ²Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1. ³Die Ansprüche der Ärzte gehen insoweit auf den Arbeitgeber über; § 53 SGB I bleibt unberührt. ⁴Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Arzt hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.
- (8) ¹Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und der Nettourlaubsvergütung gezahlt. ²Nettourlaubsvergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsvergütung.
- (9) ¹Anspruch auf den Krankengeldzuschuss nach den Absätzen 3 bis 8 hat auch der Arzt, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. ²Dabei sind für die Anwendung des Abs. 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Arzt als Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

§ 28

Anzeige- und Nachweispflicht

- (1) ¹Der Arzt ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. ²Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arzt eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen. ³Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. ⁴Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arzt verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (2) ¹Hält sich der Arzt bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist er darüber hinaus verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. ²Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. ³Darüber hinaus ist der Arzt, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. ⁴Keht ein arbeitsunfähig erkrankter Arzt in das

Inland zurück, ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Arzt die von ihm nach Abs. 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorgelegt hat oder der ihm nach Abs. 2 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, es sei denn, dass der Arzt die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtung nicht zu vertreten hat.

§ 29 Forderungsübergang

- (1) Kann der Arzt aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Arzt Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.
- (2) Der Arzt hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.
- (3) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Arzt den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert, es sei denn, dass der Arzt die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtung nicht zu vertreten hat.

§ 30 Berechnung und Auszahlung des Entgelts

- (1) ¹Die Bezüge sind für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Arzt eingerichtetes Girokonto im Inland zu zahlen. ²Sie sind so rechtzeitig zu überweisen, dass der Arzt am Zahltag über sie verfügen kann. ³Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. ⁴Die Kosten der Überweisung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Arbeitgeber, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.
- (2) Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird zwei Monate nach Ende des Monats, in dem sich der Arzt für die Bezahlung entschieden hat, mit dem Entgeltausgezahlt.
- (3) Nichtvollbeschäftigte Ärzte erhalten von dem Entgelt, das für vollbeschäftigte Ärzte festgelegt ist, den Teil, der dem Anteil der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Verhältnis zu einer Vollkraft entspricht.
- (4) Bei Bezug von Krankenbezügen oder Urlaubsvergütung wird der sich nach §§ 27 und 34 ergebende Aufschlag zwei Monate nach Ende des Monats in dem der Anspruch entstanden ist, mit dem Entgelt ausgezahlt.

- (5) Besteht der Anspruch für Entgelt sowie Vergütung für Dienste zu ungünstigen Zeiten, auf Urlaubsvergütung oder auf Krankenbezüge nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (6) ¹Dem Arzt ist eine Abrechnung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich die Bezüge zusammensetzen und die Abzüge getrennt aufzuführen sind. ²Ergeben sich gegenüber dem Vormonat keine Änderung der Brutto- oder Netto-bezüge, bedarf es keiner erneuten Abrechnung.
- (7) ¹Überbezahlte Bezüge können zurückgefordert werden. ²Soweit Bezüge überzahlt sind, ist von der Rückforderung abzusehen, wenn die Höhe der zu erwartenden Kosten für die Rückforderung die Höhe der zu viel gezahlten Bezüge übersteigt.
- (8) Dem wegen Berentung ausgeschiedenen Arzt kann, wenn sich die Rentenzahlung verzögert, gegen Abtretung des Rentenanspruchs ein Vorschuss auf die Rente gewährt werden.
- (9) Ergibt sich bei der Berechnung ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5 ist aufzurunden, ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.

§ 31 Sterbegeld

- (1) Beim Tode des Arztes, der zur Zeit seines Todes nicht nach § 35 beurlaubt gewesen ist und dessen Arbeitsverhältnis zur Zeit seines Todes nicht nach § 40 Abs. 1 geruht hat, erhalten
 - a) der überlebende Ehegatte,
 - b) die Abkömmlinge des ArztesSterbegeld.
- (2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Abs. 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag sonstigen Personen zu gewähren, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.
- (3) ¹Als Sterbegeld wird für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für weitere zwei Monate das Tabellenentgelt (§ 25) des Verstorbenen gewährt. ²Hat der Arzt zur Zeit seines Todes wegen Ablauf der Bezugsfristen keine Krankenbezüge mehr erhalten oder hat die Ärztin zur Zeit ihres Todes Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz bezogen, wird als Sterbegeld für den Sterbetag und die restlichen Kalendertage des Sterbemonats sowie für weitere zwei Monate das Tabellenentgelt (§ 25) des Verstorbenen gewährt. ³Das Sterbegeld wird in einer Summe ausbezahlt.
- (4) Sind an den Verstorbenen Bezüge oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.

- (5) ¹Die Zahlung an einen der nach Abs. 1 oder Abs. 2 Berechtigten gilt als Erfüllung des Anspruchs auch gegenüber Dritten. ²Sind Berechtigte nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht vorhanden, werden über den Sterbetag hinaus gezahlte Bezüge für den Sterbemonat nicht zurückgefordert.

Abschnitt IV Alters- und Hinterbliebenenversorgung

§ 32 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Mit diesem Tarifvertrag wird der zum 31. Dezember 2003 gekündigte Tarifvertrag über die Einrichtung einer Unterstützungskasse des Unfallkrankenhauses Berlin – Krankenhaus Berlin-Marzahn mit Berufsgenossenschaftlicher Unfallklinik e. V. (UKB e. V.) für die Gewährung betrieblicher Versorgungsleistungen vom 20. Oktober 1997 durch den als Anlage 4 beigefügten Leistungsplan abgelöst und verbindlich ersetzt.

Abschnitt V Urlaub, Arbeitsbefreiung

§ 33 Urlaub

- (1) ¹Der Arzt erhält in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Zahlung des vertraglich vereinbarten Entgelts (Urlaubsvergütung). ²Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Als Urlaubsvergütung werden das Entgelt und die Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt. ²Die gemäß § 17 Abs. 2 faktorisierten Zeiten, soweit sie nicht durch Freizeit ausgeglichen werden müssen und nicht Überstunden betreffen, werden durch einen Aufschlag für jede Urlaubsstunde wie folgt berücksichtigt: ³Der Aufschlag ist das gewogene Mittel der Faktorisierung der Ist-Stunden des vorangegangenen Kalenderjahres. ⁴Hat das Arbeitsverhältnis erst in dem laufenden Kalenderjahr begonnen, treten als Berechnungszeitraum für den Aufschlag an die Stelle des vorangegangenen Kalenderjahres die vor dem Beginn des Urlaubs liegenden vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. ⁵Der danach berechnete Aufschlag bleibt für den Rest des Urlaubsjahres maßgebend. ⁶Ändert sich die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit, gelten als Berechnungszeitraum für den Aufschlag die nach der Änderung der Arbeitszeit und vor dem Beginn des Urlaubs liegenden vollen Kalendermonate.
- (3) Der Urlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von 6 Monaten nach der Anstellung geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Arzt vorher ausscheidet.
- (4) ¹Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden. ²Er kann auf Wunsch des Arztes in Teilen genommen werden, dabei muss jedoch ein Urlaubsteil so bemessen sein, dass der Arzt mindestens für zwei volle Wochen von der Arbeit befreit ist. ³Erkrankt der Arzt während des Urlaubs und zeigt er dies unverzüglich an, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen

der Arzt arbeitsunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet. ⁴Der Arzt hat sich nach planmäßigem Ablauf seines Urlaubs oder falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen. ⁵Der Antritt des restlichen Urlaubs wird erneut festgesetzt. ⁶Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Arzt dies im Anschluss an eine Maßnahme der medizinischen Versorgung oder Rehabilitation verlangt.

- (5) ¹Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten. ²Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. ³Kann der Urlaub aus betrieblichen Gründen, wegen Arbeitsunfähigkeit oder wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz nicht bis zum 30. April angetreten werden, ist er bis zum 30. September anzutreten. ⁴War ein innerhalb des Urlaubsjahres für dieses Urlaubsjahr festgelegter Urlaub auf Veranlassung des Arbeitgebers in die Zeit nach dem 31. Dezember des Urlaubsjahres verlegt worden und konnte er wegen Arbeitsunfähigkeit nicht nach Satz 2 bis zum 30. September angetreten werden, ist er bis zum 31. Dezember anzutreten. ⁵Läuft die Wartezeit (Abs. 3) erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres anzutreten.
- (6) Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten worden ist, verfällt mit der Maßgabe, dass der wegen Arbeitsunfähigkeit des Arztes nicht angetretene Teil des Urlaubsanspruches, der den gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch übersteigt, nach Ablauf des Übertragungszeitraumes nicht zu gewähren oder abzugelten ist.
- (7) Ärzte, die ohne Erlaubnis während des Urlaubs gegen Entgelt arbeiten, verlieren hierdurch den Anspruch auf die Urlaubsvergütung für die Tage der Erwerbstätigkeit.
- (8) ¹Bei dringender betrieblicher Notwendigkeit kann der Arbeitgeber eine Unterbrechung des Urlaubs verlangen. ²Wird der Arzt zurückgerufen, trägt der Arbeitgeber die daraus entstehenden Mehrkosten. ³Zusätzliche Reisetage des Arztes werden auf den Urlaub nicht angerechnet.
- (9) ¹Der Urlaub ist auf Antrag des Arztes rechtzeitig vor Beginn des Urlaubsjahres in einem Urlaubsplan festzusetzen. ²Anträge für nicht im Urlaubsplan festgelegte Urlaubstage oder Änderungen sind spätestens zwei Wochen vor Urlaubsantritt dem Arbeitgeber vorzulegen.

§ 34

Urlaubsanspruch

- (1) ¹Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts. ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. ³Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Arzt dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. ⁴Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend.
- (2) ¹Die Dauer des Urlaubs mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem SGB IX vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines Sonderurlaubs oder eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 40 Abs. 1 S. 6 um ein Zwölftel. ²Die Verminderung unterbleibt für drei Kalendermonate eines Sonderurlaubs zum Zwecke der beruflichen Fortbildung, wenn eine Anerkennung nach § 35 Abs. 3 vorliegt. ³Wird die Verteilung der durchschnittlichen dienstplanmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des

Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend geändert, ist die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Urlaubszeit maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde. ⁴Verbleibt nach der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil eines Urlaubstages von 0,5 oder mehr, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.

- (3) ¹Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat; § 5 BUrlG bleibt unberührt. ²Scheidet der Arzt wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder durch Erreichung der Altersgrenze aus dem Arbeitsverhältnis aus, so beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet. ³Satz 2 gilt nicht, wenn der Urlaub nach Abs. 3 zu vermindern ist.
- (4) Vor Anwendung der Abs. 2 und 3 ist der Erholungsurlaub mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz zusammenzurechnen.
- (5) Bruchteile von Urlaubstagen werden - bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung - einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 34 a Zusatzurlaub

- (1) ¹Ärzte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag,
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage.

²Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der in Satz 1 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von entsprechenden Vollzeitkräften zu kürzen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für aktive Zeiten in der Rufbereitschaft. ⁴Die Zahl der nach Satz 1 zu berücksichtigenden Nachtarbeitsstunden bestimmt sich im Zeitraum vom 1. Januar bis zum Ablauf des 31. März 2014 anhand der nach § 17 Abs. 12 Satz 6 Halbs. 1 übertragenen Nachtarbeitsstunden.

- (2) ¹Ärzte erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 12 Abs. 6 Satz 5) einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 144 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr fallen, und zwei Arbeitstage pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21.00 Uhr bis 6:00 fallen. ²Der Anspruch nach Satz 1 ist auf insgesamt zwei Arbeitstage pro Kalenderjahr begrenzt. ³Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der nach Satz 1 geforderten Bereitschaftsdienststunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen.

§ 35 Sonderurlaub

- (1) ¹Dem Arzt soll auf Antrag Sonderurlaub ohne Fortzahlung des Entgeltes gewährt werden, wenn er
- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
- tatsächlich betreut oder pflegt und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. ²Der Sonderurlaub ist auf bis zu fünf Jahre zu befristen. ³Er kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Sonderurlaubs zu stellen.
- (2) Der Sonderurlaub ohne Entgeltfortzahlung aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.
- (3) ¹Die Zeit des Sonderurlaubs nach den Abs. 1 und 2 gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 21. ²In den Fällen des Abs. 2 gilt Satz 1 nicht, wenn der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

Protokollnotiz:

Ein Sonderurlaub darf nicht unterbrochen werden für Zeiträume, in denen keine Arbeitsverpflichtung besteht.

§ 36 Urlaubsabgeltung

¹Ist im Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, ist der Urlaub, soweit dies dienstlich oder betrieblich möglich ist, während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen. ²Soweit der Urlaub nicht gewährt werden kann oder die Kündigungsfrist nicht ausreicht, ist der Urlaub abzugelten. ³Entsprechendes gilt, wenn das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag oder der Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet oder wenn das Arbeitsverhältnis zum Ruhen kommt. ⁴Ist dem Arzt wegen eines vorsätzlich schuldhaften Verhaltens außerordentlich gekündigt worden, wird lediglich derjenige Urlaubsanspruch abgegolten, der dem Arzt nach gesetzlichen Vorschriften bei Anwendung des § 34 Abs. 3 Satz 1 noch zustehen würde.

§ 37 Arbeitsbefreiung

- (1) ¹Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Arzt unter Fortzahlung des Entgelts im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:
- a) Niederkunft der Ehefrau 1 Arbeitstag,
 - b) Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage,
 - c) Umzug aus betrieblichen Gründen an einen anderen Ort 1 Arbeitstag,

d) schwere Erkrankung

aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, 1 Arbeitstag im Kalenderjahr,

bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr,

cc) einer Betreuungsperson, wenn der Arzt deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss, ...bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr.

²Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen von aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit des Arztes zur vorläufigen Pflege bescheinigt. ³Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- (2) ¹Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nur insoweit, als der Arzt nicht Ansprüche auf Ersatz dieser Bezüge geltend machen kann. ²Die fortgezählten Bezüge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. ³Der Arzt hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.
- (3) ¹Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewähren. ²In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Bezüge kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse es gestatten.
- (4) ¹Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern des Marburger Bundes Arbeitsbefreiung bis zu sechs Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgeltes erteilt werden, sofern nicht betriebliche Interessen entgegenstehen. ²Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem ukb kann auf Anfordern des Marburger Bundes Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgeltes ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.
- (5) Dem Arzt kann Arbeitsbefreiung zu folgenden Anlässen gestattet werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse es gestatten:
- a) betriebliche Gewerkschaftsveranstaltungen,
 - b) Tätigkeiten in berufsspezifischen Fachkammern und -verbänden.
- (6) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen der Sozialversicherungsträger kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgeltes gewährt werden, sofern nicht betriebliche Gründe entgegenstehen.

- (7) ¹Zur Teilnahme an Arztkongressen, Fachtagungen und vergleichbaren Veranstaltungen kann Ärzten Arbeitsbefreiung bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt werden. ²Die Arbeitsbefreiung wird auf einen Anspruch nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes Berlin angerechnet.

Abschnitt VI Beendigung und Befristung des Arbeitsverhältnisses

§ 38 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatschluss.

- (2) Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (§ 21)

bis zu 1 Jahr	1 Monat zum Monatschluss
nach einer Beschäftigungszeit	
von mehr als 1 Jahr	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

- (3) ¹Der Arbeitgeber kann das Vertragsverhältnis zum Zwecke der Herabgruppierung um eine Entgeltgruppe kündigen, wenn der Arzt dauernd außerstande ist, diejenigen Arbeitsleistungen zu erfüllen, für die er eingestellt ist und die die Voraussetzung für seine Eingruppierung in die bisherige Entgeltgruppe bilden und ihm andere Arbeiten, die die Tätigkeitsmerkmale seiner bisherigen Entgeltgruppe erfüllen, nicht übertragen werden können. ²Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungsminderung

- a) durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit im Sinne der §§ 8 und 9 SGB VII herbeigeführt worden ist, ohne dass der Arzt vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, oder
- b) auf einer durch die langjährige Beschäftigung verursachten Abnahme der körperlichen oder geistigen Kräfte und Fähigkeiten nach einer Beschäftigungszeit (§ 21) von 20 Jahren beruht und der Arzt das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat.

³Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

⁴Lehnt der Arzt die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu den ihm angebotenen geänderten Vertragsbedingungen ab, so gilt das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Kündigungsfrist als beendet; § 4 KSchG bleibt unberührt.

- (4) ¹Der Arbeitgeber und der Arzt sind berechtigt, das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. ²Die Kündigung kann nur

innerhalb von zwei Wochen erfolgen. ³Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. ⁴Der Arbeitgeber hat dem Arzt auf Verlangen die Kündigungsgründe innerhalb von einer Woche nach Ausspruch der Kündigung schriftlich mitzuteilen.

- (5) Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).
- (6) Kündigungen und Auflösungsverträge bedürfen der Schriftform.

§ 39

Befristete Arbeitsverhältnisse

- (1) Befristete Arbeitsverhältnisse sind nach den gesetzlichen Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig.
- (2) Bei befristeten Beschäftigungen zum Zwecke der Weiterbildung zum Facharzt ist das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärztinnen und Ärzten in der Weiterbildung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Die Verlängerung und die Nichtverlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses sind spätestens drei Monate vor dem Ende der Befristung dem Arzt bekannt zu geben.
- (4) Das Recht zur Kündigung bei befristeten Arbeitsverhältnissen bleibt unberührt.

§ 40

Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

- (1) ¹Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Arzt voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Der Arzt hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes. ⁵Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.
- (2) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet beziehungsweise ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Arzt nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und der Arzt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
- (3) ¹Verzögert der Arzt schuldhaft den Rentenanspruch oder bezieht er Altersrente nach § 236 oder § 236 a SGB VI oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einem berufsständischen Versorgungswerk versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten eines Amtsarztes oder eines nach § 3 Abs. 5

Satz 2 bestimmten Arztes. ²Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in welchem dem Arzt das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

§ 41

Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung

- (1) ¹Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem der Arzt das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat. ²Soweit der Arzt berechtigt ist, vor Erreichen der Regelaltersrente Altersrente zu beziehen, kann er das Arbeitsverhältnis durch eine Mitteilung an den Arbeitgeber unter Angabe des Beginns des Rentenbezuges zu diesem Zeitpunkt beenden.
- (2) ¹Soll der Arzt, dessen Arbeitsverhältnis nach Abs. 1 S. 1 beendet ist, ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. ²Die Weiterbeschäftigung soll 12 Monate nicht überschreiten. ³In dem Arbeitsvertrag können die Vorschriften dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise abbedungen werden. ⁴Sind die sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung laufender Bezüge aus der Sozialversicherung oder einer anderweitigen Versorgung in dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt noch nicht gegeben, so soll der Arzt, wenn er noch voll leistungsfähig ist, bis zum Eintritt der Voraussetzungen, im allgemeinen aber nicht über drei Jahre hinaus, weiterbeschäftigt werden.
- (3) Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend für Ärzte, die nach Vollendung der Regelaltersrente eingestellt werden.

§ 42

Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arzt Anspruch auf Ausstellung eines qualifizierten Zeugnisses.
- (2) Der Arzt ist berechtigt, aus triftigen Gründen auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis (Zwischenzeugnis) zu verlangen.
- (3) ¹Die Zeugnisse sind unverzüglich auszustellen. ²Das Endzeugnis und Zwischenzeugnis sind von dem zur Weiterbildung ermächtigtem Arzt und einer vertretungsberechtigten Person des Arbeitgebers zu unterzeichnen.

Abschnitt VI

Besondere Vorschriften

§ 43

Schutzkleidung

¹Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, wird sie unentgeltlich vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Arbeitgebers. ²Als Schutzkleidung sind die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen an Stelle oder über der sonstigen

Kleidung zum Schutze gegen Witterungsunbilden und andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzung getragen werden müssen. ³Die Schutzkleidung muss geeignet und ausreichend sein. ⁴Die Reinigungskosten trägt der Arbeitgeber.

§ 44 Dienstkleidung

¹Die Voraussetzungen für das Tragen von Dienstkleidung und die Beteiligung des Arztes an den Kosten richten sich nach den bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen. ²Als Dienstkleidung gelten Kleidungsstücke, die zur besonderen Kenntlichmachung im dienstlichen Interesse an Stelle anderer Kleidung während der Arbeit getragen werden müssen. ³Sie ist vom Arbeitgeber zu stellen. ⁴An den Reinigungs- und Unterhaltungskosten muss sich der Arbeitgeber angemessen beteiligen.

§ 45 Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Arzt oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällig werdende Leistungen aus.

Abschnitt VII Schlussregelungen

§ 46 Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrages

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) ¹Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, auch während der Laufzeit des Tarifvertrages Verhandlungen über Änderungen aufzunehmen, wenn dies nach Auffassung einer Tarifvertragspartei erforderlich ist. ²Verhandlungen werden ebenfalls aufgenommen, wenn neue gesetzliche Vorschriften Regelungen dieses Tarifvertrages betreffen.
- (3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30. Juni 2017.
- (4) ¹Abweichend von Abs. 3 können:
 - a. § 16
 - b. § 25
 - c. Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 1 Satz 1

mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gesondert gekündigt werden. ²Die Kündigungsmöglichkeiten nach Buchstabe a. und c. bestehen erstmals

zum Ablauf des 30. Juni 2017 und Buchstabe b. erstmals zum Ablauf des 30. Juni 2018.

Berlin,

Prof. Dr. Axel Ekkernkamp
BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin gGmbH

Dr. Peter Bobbert

Guido Salewski

Marburger Bund
Landesverband Berlin / Brandenburg e. V.

Anlage 1 zum TV-Ärzte/ukb vom 17. Dezember 2015

Entgelttabelle ab 1. Oktober 2015 (bei 42 Stunden pro Woche)						
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
		1. Jahr	ab 2. Jahr	ab 3. Jahr	ab 4. Jahr	ab 5. Jahr
Ä1	Arzt	4.655	4.778	5.084	5.391	5.659
		1. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 9. Jahr	ab 11. Jahr
Ä2	Facharzt	6.063	6.492	6.923	7.227	7.403
Ä3	Oberarzt	7.654	7.962	8.574		
Ä4	CA-Vertreter	9.066				

Anlage 2 zum TV-Ärzte/ukb vom 17. Dezember 2015

Entgelttabelle ab 1. Oktober 2016 (bei 42 Stunden pro Woche)							
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		1. Jahr	ab 2. Jahr	ab 3. Jahr	ab 4. Jahr	ab 5. Jahr	ab 6. Jahr
Ä1	Arzt	4.730	4.855	5.166	5.478	5.750	5.900
		1. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 9. Jahr	ab 11. Jahr	ab 13. Jahr
Ä2	Facharzt	6.161	6.596	7.034	7.343	7.522	7.672
		1. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 10. Jahr		
Ä3	Oberarzt	7.777	8.090	8.712	8.862		
Ä4	CA-Vertreter	9.212	9.362				

Anlage 3 zum TV-Ärzte/ukb vom 17. Dezember 2015 - mit Gültigkeit vom 01.10.2015 bis 31.12.2015

Entgelt- gruppe	Stufe	Individuelle Stunden- vergütung	Bereit- schafts- dienst	Rufdienst aktiv	Rufdienst passiv	Kinder- zuschlag
		stdl.	100%	ind. Stunden- entgelt + 3,26 Euro	12,5 % vom RD- Entgelt	
Ä 1	1	24,94	24,94	28,20	3,52	88,88
	2	25,60	25,60	28,86	3,61	
	3	27,24	27,24	30,50	3,81	
	4	28,88	28,88	32,14	4,02	
	5	30,32	30,32	33,58	4,20	
Ä 2	1	32,48	32,48	35,74	4,47	
	2	34,78	34,78	38,04	4,76	
	3	37,09	37,09	40,35	5,04	
	4	38,72	38,72	41,98	5,25	
	5	39,66	39,66	42,92	5,37	
Ä 3	1	41,01	41,01	44,27	5,53	
	2	42,66	42,66	45,92	5,74	
	3	45,94	45,94	49,20	6,15	
Ä 4	1	48,57	48,57	51,83	6,48	

Anlage 3 zum TV-Ärzte/ukb vom 17. Dezember 2015 - mit Gültigkeit vom 01.01.2016 bis 30.09.2016

Entgelt- gruppe	Stufe	Individuelle Stunden- vergütung	Bereit- schafts- dienst	Rufdienst aktiv	Rufdienst passiv	Kinder- zuschlag
		stdl.	100%	ind. Stundenentgelt + 15% d. St. 3	12,5 % vom RD- Entgelt	
Ä 1	1	25,49	25,49	29,67	3,71	88,88
	2	26,16	26,16	30,34	3,79	
	3	27,84	27,84	32,02	4,00	
	4	29,52	29,52	33,70	4,21	
	5	30,99	30,99	35,16	4,40	
Ä 2	1	33,20	33,20	38,89	4,86	
	2	35,55	35,55	41,24	5,15	
	3	37,91	37,91	43,60	5,45	
	4	39,57	39,57	45,26	5,66	
	5	40,54	40,54	46,22	5,78	
Ä 3	1	41,91	41,91	48,95	6,12	
	2	43,60	43,60	50,64	6,33	
	3	46,95	46,95	53,99	6,75	
Ä 4	1	49,64	49,64	57,09	7,14	

Anlage 3 zum TV-Ärzte/ukb vom 17. Dezember 2015 - mit Gültigkeit vom 01.10.2016 bis 30.06.2017

Entgelt- gruppe	Stufe	Individuelle Stunden- vergütung	Bereit- schafts- dienst	Rufdienst aktiv	Rufdienst passiv	Kinder- zuschlag
		stdl.	100%	ind. Stunden- entgelt + 15% d. St. 3	12,5 % vom RD- Entgelt	
Ä 1	1	25,90	25,90	30,14	3,77	88,88
	2	26,59	26,59	30,83	3,85	
	3	28,29	28,29	32,53	4,07	
	4	30,00	30,00	34,24	4,28	
	5	31,49	31,49	35,73	4,47	
	6	32,31	32,31	36,55	4,57	
Ä 2	1	33,74	33,74	39,51	4,94	
	2	36,12	36,12	41,90	5,24	
	3	38,52	38,52	44,29	5,54	
	4	40,21	40,21	45,99	5,75	
	5	41,19	41,19	46,97	5,87	
	6	42,01	42,01	47,79	5,97	
Ä 3	1	42,59	42,59	49,74	6,22	
	2	44,30	44,30	51,46	6,43	
	3	47,71	47,71	54,86	6,86	
	4	48,53	48,53	55,68	6,96	
Ä 4	1	50,44	50,44	58,13	7,27	
	2	51,26	51,26	58,95	7,37	